

Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Dorfanger Rädigke

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 19.05.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich, Nutzungsgegenstand

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Nutzung des Dorfangers Rädigke sowie der angrenzenden Toiletten.
- (2) Zum Dorfanger Rädigke gehören Teilflächen der Flurstücke Rädigke Flur 3 Flurstück 75 und Flurstück 77 hinter dem Feuerwehrgerätehaus Rädigke mit einer Fläche von ca. 1.200 m². Diese Fläche erstreckt sich bis zum angrenzenden Hohlweg.
- (3) Die Fläche vor dem Feuerwehrgerätehaus mit den dazugehörigen Stellplätzen darf nicht als Parkfläche genutzt werden.

§ 2 – Widmung, Überlassung

- (1) Der Dorfanger dient der Gemeinde Rabenstein/Fläming als Veranstaltungsstätte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Heimat- und Kulturpflege. Weiterhin dient der Dorfanger der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere der Jugendfeuerwehr als Ausbildungs- und Veranstaltungsstätte. Darüber hinaus steht er im Rahmen freier Zeiten anderen Nutzern (rechtsfähigen Personen oder Personenvereinigungen sowie gemeinnützigen Vereinen), gegen Entgelt für sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Eine Nutzung für politische Zwecke, sowie durch Vereine mit politischen Vereinszwecken oder durch Parteien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassung des Dorfangers erfolgt durch Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der Gemeinde und den Nutzern.

§ 3 - Hausrecht

Das Hausrecht nehmen die Bevollmächtigten der Gemeinde wahr. Das Hausrecht kann durch Abschluss von Nutzungsverträgen auf den jeweiligen Nutzer für die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten übertragen werden. Durch die Übertragung erlischt das Hausrecht der Gemeinde nicht. Übt der Nutzer das Hausrecht nicht ordnungsgemäß aus, behält sich die Gemeinde vor, auf Kosten des Nutzers an seiner Stelle das Hausrecht während der Nutzungszeit auszuüben.

§ 4 – Nutzungszeiten

Mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages werden zwischen den Vertragspartnern verbindliche Nutzungszeiten vereinbart. Es dürfen nur Nutzungszeiten vereinbart werden, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem Landesimmissionsschutzgesetz liegen. Alle Benutzungen sind innerhalb der Nutzungszeit so rechtzeitig zu beenden, dass sie nicht überschritten werden.

§ 5 – Nutzungsentgelt

(1) Die Gemeinde stellt den Benutzern den Dorfanger sowie die Toiletten gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes zur Verfügung. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Nutzung entsprechend der Nutzungsverträge.

(2) Für die Nutzung des Dorfangers sowie der Toiletten erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 € pro Nutzungstag. Nutzungstag ist die Zeit ab Beginn der Nutzung mit einer Länge von 24 h.

(3) Für die notwendige Ausübung des Hausrechts erhebt die Gemeinde ein Entgelt entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Niemegk.

§ 6 - Haftung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden von Teilnehmern und Besuchern von Veranstaltungen der Nutzer sowie für eigene Schäden der Nutzer.

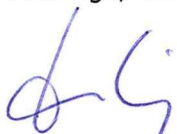
(2) Die Nutzer haften für Schäden, die der Gemeinde durch die Überlassung entstehen.

(3) Die Nutzer haben den Dorfanger nach der Nutzung in sauberem und ordentlichem Zustand wieder an den Bevollmächtigten der Gemeinde zu übergeben. Erforderliche Aufräum- oder Reinigungsarbeiten sowie sonstige Schadensbeseitigungen hat der Nutzer der Gemeinde zu ersetzen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 28.05.2015



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 19.05.2015 beschlossene Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Dorfanger Rädigke wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 28.05.2015

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a 'G' and a small flourish.

Hemmerling
Amtdirektor